

Schiedsrichter sind rechtspropagandistisch aktiv tätig. Sie haben das mit zahlreichen Verhandlungen in Betrieben und Verfahrensauswertungen sowie mit rechtspropagandistischen Vorträgen und Publikationen bewiesen.

In der Diskussion wurde darauf orientiert, in der Rechtspropaganda auf dem Gebiet der Volkswirtschaft mehr als bisher an solche Probleme anzuknüpfen, die die Werktätigen bei ihrer Arbeit im Betrieb bewegen und noch stärker rechtserzieherisch bis ins Arbeitskollektiv hinein zu wirken.

Dr. K.-H. Christoph, Leiter der Abt. Rechtspropaganda im Ministerium der Justiz, informierte über die Arbeit mit den zentralen Schwerpunkten für die Rechtspropaganda (vgl. NJ 1974 Heft 24 sowie 1975 Hefte 13, 14 und 17) sowie über die Festlegung weiterer zentraler Schwerpunkte durch den Minister der Justiz. Die neuen Schwerpunkte betreffen folgende Komplexe: sozialistische Demokratie und Menschenrechte, Recht im Bereich der Volkswirtschaft sowie Rechtsfragen der Förderung der sozialistischen Familie. (Die „Neue Justiz“ wird darauf in den nächsten Heften näher eingehen.)

Außerdem behandelte der Arbeitskreis Maßnahmen zur Vorbereitung einer Einschätzung, wie der Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED vom 7. Mai 1974 bisher durchgeführt wurde und welche Schlußfolgerungen sich für seine weitere Verwirklichung ergeben.

Auf Einladung des **Generalstaatsanwalts der DDR**, Dr. Josef Streit, weilte vom 2. bis 7. Mai 1977 eine vom Generalstaatsanwalt der Ungarischen Volksrepublik, Dr. Károly Szijártó, geleitete Delegation in der DDR. Der Besuch der ungarischen Juristen diente dem Erfahrungsaustausch zur Festigung und Vervollkommnung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie der effektiveren Gestaltung des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs. Ferner fanden Gespräche mit Staatsanwälten im Bezirk Halle statt.

Die Generalstaatsanwälte der DDR und der UVR Unterzeichneten zum Abschluß der Beratungen eine Vereinba-

rung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften beider Länder. Mit dem Dokument wird das Zusammenwirken der Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung von Straftaten und der Gewährleistung der Rechte der Bürger beider sozialistischer Staaten weiter ausgearbeitet.

Generalstaatsanwalt Dr. Szijártó wurde während seines Aufenthaltes in der DDR von den Mitgliedern des Politbüros des Zentralkomitees der SED Werner Felfe, 1. Sekretär der Bezirksleitung Halle, und Erich Mielke, Minister für Staatssicherheit, sowie weiteren Persönlichkeiten empfangen.

Die **Gesellschaft für Seerecht der DDR** trat am 21. April 1977 in Rostock-Warnemünde zu ihrer ersten diesjährigen Arbeitskonferenz zusammen, um über Aspekte der weiteren Entwicklung des Seeverkehrsrechts der DDR sowie über neue Anforderungen zu beraten, die sich aus der internationalen Seeschifffahrt ergeben.

Über Aufgaben der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Seeverkehrs und entsprechende Vorhaben bis 1980 referierte Dr. Thiele, Ministerium für Verkehrswesen. Dr. Rupprecht, Kombinat Seeverkehr und Hafengewirtschaft, Deutfracht/Seereederei, informierte über die Ergebnisse der 62. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) — Seeschifffahrtstagung — der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung des seemännischen Arbeitsrechts der DDR. Im Mittelpunkt der Ausführungen von Dr. Trotz, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, zur Revision der Konvention über die Beschränkung der Reederhaftung standen praktische Konsequenzen für die Tätigkeit der Betriebe und Institutionen der Seewirtschaft der DDR.

Der Präsident der Gesellschaft für Seerecht der DDR, Dozent Dr. sc. Richter, Wilhelm-Pieck-Universität Rostock, betonte in seinen abschließenden Darlegungen, daß die Interessengemeinschaften der Gesellschaft jetzt die Aufgabe hätten, diese internationalen Beratungen für ihren Bereich auszuwerten und in der Praxis der Seewirtschaft der DDR zu verwirklichen.

Rechtsprechung

Strafrecht

§36 StGB; §270 StPO.

Die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Geldstrafe im Strafbefehlsverfahren liegen nicht vor, wenn ein längerer Erziehungsprozeß erforderlich ist, um nachdrücklich auf den Täter zur Überwindung negativer Einstellungen gegenüber gesellschaftlichen Pflichten einzuwirken (hier: bei vorsätzlicher Körperverletzung nach einer einschlägigen Vorstrafe).

OG, Urteil vom 25. Januar 1977 - 5 OSK 1/77.

Der Beschuldigte hat am 13. Juni 1976 auf einem Volksfest dem ihm unbekanntem Bürger L. zwei Faustschläge in das Gesicht versetzt. Dabei erlitt der Geschädigte ein Hämatom im Bereich des linken Augenlides und über dem linken Jochbein.

Auf Antrag des Staatsanwalts hat das Kreisgericht Strafbefehl wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Vergehen nach § 115 Abs. 1 StGB) erlassen und eine Geldstrafe von 600 M ausgesprochen.

Der Präsident des Obersten Gerichts beantragte die Kassation des Strafbefehls zuungunsten des Beschuldigten wegen Verletzung der §§ 270, 271 StPO, unrichtiger Anwendung des § 115 StGB und gröblich unrichtiger Strafzumessung.

Der Kassationsantrag dem der Generalstaatsanwalt der DDR zustimmte, hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hätte erkennen müssen, daß die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Geldstrafe als Hauptstrafe und die Durchführung eines Strafbefehlsverfahrens nicht Vorlagen.

Im Unterschied zu anderen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die in einem längeren Prozeß der staatlichen und gesellschaftlichen Einwirkung auf den Täter verwirklicht werden, hat die im Strafbefehlsverfahren ausgesprochene Geldstrafe den Charakter einer einmaligen staatlichen Einwirkung auf den Straftäter. Daraus wird deutlich, daß sich die Verurteilung zu einer Geldstrafe im Strafbefehlsverfahren bei Straftaten, die Ausdruck eines tieferen Konflikts zwischen Täter und Gesellschaft sind, in der Regel als nicht genügend wirksam erweist. Die prozesuale Gestaltung des Strafverfahrens darf deshalb nicht einseitig unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens aufgefaßt, sondern muß in Übereinstimmung mit allen anderen Prinzipien des sozialistischen Strafverfahrens gehandhabt werden.

Die Geldstrafe als Hauptstrafe ist unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Schuld des Täters gegenüber Personen anzuwenden, die ein Vergehen aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein oder Unachtsamkeit oder wegen persönlicher Schwierigkeiten begangen haben (vgl. Ziff. 1.1. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens